

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Jahrgang IX

Schweizerische

15. April 1911

Geometer-Zeitung

Zeitschrift des
Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 4


Jahresabonnement Fr. 4.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Geometerprüfungen.

In seiner Sitzung vom 27. März hat der Bundesrat das vom Departement des Innern vorgelegte provisorische Reglement für eine eidgenössische Prüfung der Geometer angenommen. Dieses Reglement tritt am 1. Mai in Kraft. Die erforderlichen Ausweise müssen bis zum 25. April dem eidg. Departement des Innern eingereicht werden, von dem auch das Reglement bezogen werden kann. Die theoretischen Prüfungen werden wahrscheinlich Mitte Mai stattfinden.

Bitte an unsere Leser.

In der Sammlung unseres Vereins fehlen die Nummern 1, 2, 3 des Jahrganges 1909 der Zeitschrift. Es ergeht deshalb an diejenigen unserer Leser, welche die Zeitschrift nicht binden lassen, die freundliche Bitte, nachzusehen und wenn sich die Nummern, ob einzeln oder gesamt, vorfinden, dieselben unserm Präsidenten, Herrn M. Ehrensberger, Poststrasse, St. Gallen, einzusenden zu wollen.

 Das Einladungszirkular zur Generalversammlung samt Jahresbericht und Auszug aus der Jahresrechnung wird in den nächsten Tagen an die Mitglieder versandt.